



Bild: Keystone

Auf dem Gebiet der Nonproliferation standen die Entwicklungen im Nuklearbereich im Iran und in Nordkorea im Zentrum der Aufmerksamkeit. Gegen mehrere Staaten wurden Embargomassnahmen verhängt. Im Rahmen der Exportrisikogarantie (ERG) wurden Neugarantien für Exportaufträge im Gesamtbetrag von 2,7 Milliarden Franken erteilt. Am 1. Januar 2007 nimmt die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) ihre Tätigkeit auf; sie löst den bisherigen ERG-Fonds ab.

7.1 Exportkontroll- und Embargomassnahmen

Die Entwicklungen im Nuklearbereich des Irans und Nordkoreas bestimmten die internationalen Bemühungen um Nonproliferation. Gegen Belarus, Nordkorea und Usbekistan wurden Wirtschaftssanktionen verhängt. Zwei weitere Embargomassnahmen richteten sich gegen bewaffnete Milizen Libanons sowie gegen Personen, die der Beteiligung am Attentat auf den ehemaligen libanesischen Premierminister Hariri verdächtigt werden.

7.1.1 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen

Nachdem der Iran nicht auf ein Verhandlungsangebot der 5+1 (die fünf Nuklearmächte China, Frankreich, Grossbritannien, Russland und die USA sowie Deutschland) eingehen wollte und auch einer durch die UNO-Sicherheitsratsresolution 1696 vom 31. Juli festgesetzten Frist zur Aussetzung aller mit der Urananreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und aller Wiederaufbereitungsaktivitäten nicht Folge leistete, ist die schweizerische Exportkontrollpolitik gegenüber diesem Land weiterhin von grosser Vorsicht geprägt.

Seit der Durchführung von Raketentests im Juli und eines ersten Kernwaffenversuchs im Oktober ist Nordkorea noch stärker in den Fokus der Exportkontrollpolitik gerückt. Die UNO-Resolutionen 1695 und 1718, die der Sicherheitsrat am 15. Juli bzw. 14. Oktober verabschiedet hat, sehen unter anderem ein Verbot der Lieferung von Gütern nach Nordkorea vor, die zum Raketen- und Nuklearwaffenprogramm oder zu anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen beitragen könnten.



Das Nuklearprogramm des Iran stand im Zentrum des Interesses auf dem Gebiet der Nonproliferation. Foto: Mohammed el Baradei, Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, an einer Sitzung der Organisation in Wien

Bild: Keystone

Die Zusammenarbeit zwischen den USA und Indien im zivilen Nuklearbereich, die im Juli 2005 in einer Grundsatzerklärung beschlossen wurde, stellt die Teilnehmerstaaten der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) vor nach wie vor ungeklärte Fragen. Diese betreffen vor allem die Trennung der militärischen und der zivilen Nuklearanlagen in Indien, den Inhalt des geplanten «Safeguards»-Abkommens Indiens und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) sowie die Auswirkungen, die eine Ausnahmeregelung für Indien auf das nukleare Nonproliferationsregime hätte.

7.1.1.1 Kontrolle von bewilligungspflichtigen Gütern

Zwei Verordnungen regeln die Bewilligungspflicht von Gütern für den Export: die Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997 (GKV, SR 946.202.1), deren Anhänge die Güterlisten der vier Exportkontrollregimes – Australiengruppe (AG), Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR), Wassenaar-Vereinbarung (WA) – enthalten, und die Chemikalienkontrollverordnung vom 3. September 1997 (ChKV, SR 946.202.21).

Die im Rahmen der Exportkontrollregimes beschlossenen Nachführungen der Kontrolllisten werden regelmässig in die Anhänge der GKV übernommen. Die letzte Aktualisierung erfolgte im August.

Das Total der Güter, deren Export bewilligt wurde, liegt um ein Vielfaches über dem in der nachstehenden Tabelle (Ziff. 7.1.1.3) aufgeführten Betrag von 585 Millionen Franken, weil in dieser Summe Güter, die mit einer Ordentlichen Generalausfuhrbewilligung (OGB) in die 29 Staaten des Anhangs 4 der GKV exportiert wurden, nicht enthalten sind. Diese Staaten beziehen rund 80 Prozent der Schweizer Gesamtexporte. In der Berichtsperiode wurden sieben Ausfuhrgesuche abgelehnt. Betroffen waren insbesondere geplante Lieferungen in den Nahen und Mittleren Osten sowie nach Asien.

Mit der Chemikalienkontrollverordnung wird das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) in der Schweiz umgesetzt. Mit heute 180 Mitgliedern hat das CWÜ einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Universalität getan.

Im Rahmen des CWÜ führen Vertreter der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) regelmässig Inspektionen durch. Im Berichtsjahr fanden bis Ende September fünf solche Inspektionen statt. Insgesamt unterliegen rund 50 Schweizer Firmen und das – zum VBS gehörende – Labor Spiez den OPCW-Inspektionen und den CWÜ-Meldepflichten über Produktion, Lagerung, Verarbeitung sowie Import und Export von kontrollierten Chemikalien.

7.1.1.2 Kontrolle von meldepflichtigen Gütern

Gemäss der Güterkontrollverordnung ist ein Exporteur u. a. verpflichtet, die geplante Ausfuhr von nicht der Bewilligungspflicht unterstehenden Gütern dem SECO zu melden, wenn er weiss, dass diese für die Entwicklung, die Herstellung oder die Verwendung von Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Diese sogenannte «Catch all»-Klausel (Meldepflicht gemäss Art. 4 GKV) greift auch dann, wenn das SECO den Exporteur darauf hinweist, dass die Güter für die genannten Zwecke verwendet werden könnten. Die Anzahl der Güter, die der Bewilligungsbehörde aufgrund dieser Bestimmung gemeldet wurden, hat in den letzten Jahren und auch im Berichtsjahr zugenommen, weil bei immer mehr betroffenen Gütern der Verwendungszweck der Endabnehmer unklar ist. Diese Entwicklung kann auch in Partnerstaaten beobachtet werden. Von insgesamt 41 solcher Meldungen im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 hat das SECO zehn Ausfuhren abgelehnt, die für Abnehmer in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und Asiens bestimmt waren. Wie andere Partner in den verschiedenen Exportkontrollregimes lehnt auch die Schweiz inzwischen eine grössere Anzahl von Ausfuhren aufgrund der «Catch all»-Klausel ab als Ausfuhrgesuche für bewilligungspflichtige Güter. Offensichtlich weichen Beschaffungsstellen in den der Proliferation verdächtigten Ländern vermehrt auf solche Güter aus. Nur durch Information der betroffenen Wirtschaftskreise in der Schweiz und durch die enge Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden, insbesondere der Zollverwaltung, gelingt es, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Im Berichtsjahr verzeigte das SECO zwei schweizerische Firmen wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Güterkontrollgesetzgebung bei der Bundesanwaltschaft.

7.1.1.3 Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 wurden, gestützt auf GKV und ChKV, die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren bewilligt bzw. abgelehnt:

Bewilligungen ¹	Anzahl	Wert in Mio. CHF
• Nuklearbereich (NSG):		
– eigentliche Nukleargüter	99	5,5
– doppelt verwendbare Güter	318	130
• doppelt verwendbare Güter im Chemie- und Biologiewaffenbereich (AG)	153	50,9
• doppelt verwendbare Güter im Raketenbereich (MTCR)	37	13,5
• Bereich konventionelle Waffen (WA)		
– doppelt verwendbare Güter	437	243,8
– besondere militärische Güter	232	134,1
• Waffen (nach Anhang 5 GKV) ²	115	2,9
• Sprengstoff (nach Anhang 5 GKV) ³	32	2,9
• bewilligte Güter nach ChKV	13	1,7
Total	1 436	585,3

Abgelehnte Ausfuhren	Anzahl	Wert in CHF
• im Rahmen der NSG	1	444 123
• im Rahmen der AG	4	653 791
• im Rahmen des MTCR	1	6 500 000
• im Rahmen der WA	1	70 000
• im Rahmen der «Catch all»-Regelung	10	5 493 588
Total	17	13 161 502

Meldungen nach Art. 4 GKV («Catch all»)	41	–
--	----	---

Anzahl der Generalausfuhrbewilligungen ⁴		
• Ordentliche Generalausfuhrbewilligungen (OGB nach GKV)	220	
• Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligungen (AGB nach GKV)	14	
• Generalausfuhrbewilligungen (nach ChKV)	17	
Total	251	

Quelle: SECO

1 Gewisse Bewilligungen können doppelt aufgeführt sein, da sie von zwei Exportkontrollregimes erfasst werden.

2 Waffen, deren Ausfuhr nur national (Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54), aber nicht international kontrolliert ist.

3 Sprengstoff, dessen Ausfuhr nur national (Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977, SR 941.41), aber nicht international kontrolliert ist.

4 Es handelt sich um sämtliche gültigen Generalausfuhrbewilligungen. Diese haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

7.1.2 Embargomassnahmen

In Umsetzung von Beschlüssen des UNO-Sicherheitsrates hat der Bundesrat Zwangsmassnahmen erlassen gegen Nordkorea, betreffend den Libanon (bewaffnete Milizen) sowie gegen bestimmte Personen, die der Beteiligung am Attentat auf den ehemaligen libanesischen Premierminister Rafik Hariri verdächtigt werden. In Anlehnung an die Embargomassnahmen der Europäischen Union verhängte der Bundesrat Zwangsmassnahmen gegen Usbekistan und Belarus und verschärfte die bestehenden Massnahmen gegen Myanmar. Die übrigen Sanktionsverordnungen wurden weitergeführt und, wo notwendig, angepasst.

Personen, die der Beteiligung am Attentat auf den ehemaligen Premierminister Libanons, Rafik Hariri, verdächtigt werden, dürfen nicht in die Schweiz einreisen. Foto: Grab von Rafik Hariri in Beirut



Bild: Keystone

7.1.2.1 Embargomassnahmen der UNO

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat Anhang 2 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban (SR 946.203) in der Berichtsperiode viermal nachgeführt (AS 2005 5591, 2006 375, 1995, 4107). Die rund 500 dort genannten Personen, Gruppen und Organisationen dürfen nicht mit Rüstungsgütern beliefert werden; ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen sind gesperrt. Den aufgelisteten natürlichen Personen ist die Ein- und Durchreise untersagt.

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 die Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen im Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri (AS 2006 11; SR 946.231.10) verabschiedet und damit die UNO-Sicherheitsratsresolution 1636 (2005) umgesetzt. Die Verordnung sieht die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von Personen, Unternehmen und Organisationen sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für natürliche Personen vor, die der Beteiligung am Attentat auf den ehemaligen Premierminister Libanons verdächtigt werden. Das zuständige Sanktionskomitee des UNO-Sicherheitsrates hat bisher keine Adressaten der Finanz- und Reiserestriktionen bekannt gegeben.

Gemäss der Vorgabe des für die Demokratische Republik Kongo verantwortlichen UNO-Sicherheitsratsausschusses hat das EVD am 24. Januar 2006 den Anhang der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo (SR 946.231.12) mit Informationen zur besseren Identifikation einer aufgelisteten Person ergänzt (AS 2006 389). Im Anhang werden Personen aufgeführt, gegen die sich die Finanz- und Reiserestriktionen der Verordnung richten.

Ebenfalls am 24. Januar hat das EVD die beiden Anhänge der Verordnung über Massnahmen gegenüber Liberia (SR 946.231.16) um die Namen von zwei natürlichen Personen sowie 20 Unternehmen und Organisationen ergänzt (AS 2006 395). Deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen wurden dadurch gesperrt. Die beiden natürlichen Personen dürfen nicht mehr in die Schweiz einreisen. Am 11. April hat das EVD zusätzliche Daten zur besseren Identifikation von vier natürlichen Personen in die Anhänge eingetragen (AS 2006 1331). Im Rahmen der Umsetzung der UNO-Sicherheitsratsresolutionen 1683 (2006) und 1689 (2006) hat der Bundesrat am 15. November eine Ausnahmebestimmung zum Rüstungsembargo erweitert und das Einfuhrverbot für Rundhölzer und Holzprodukte aus Liberia aufgehoben (AS 2006 4687).

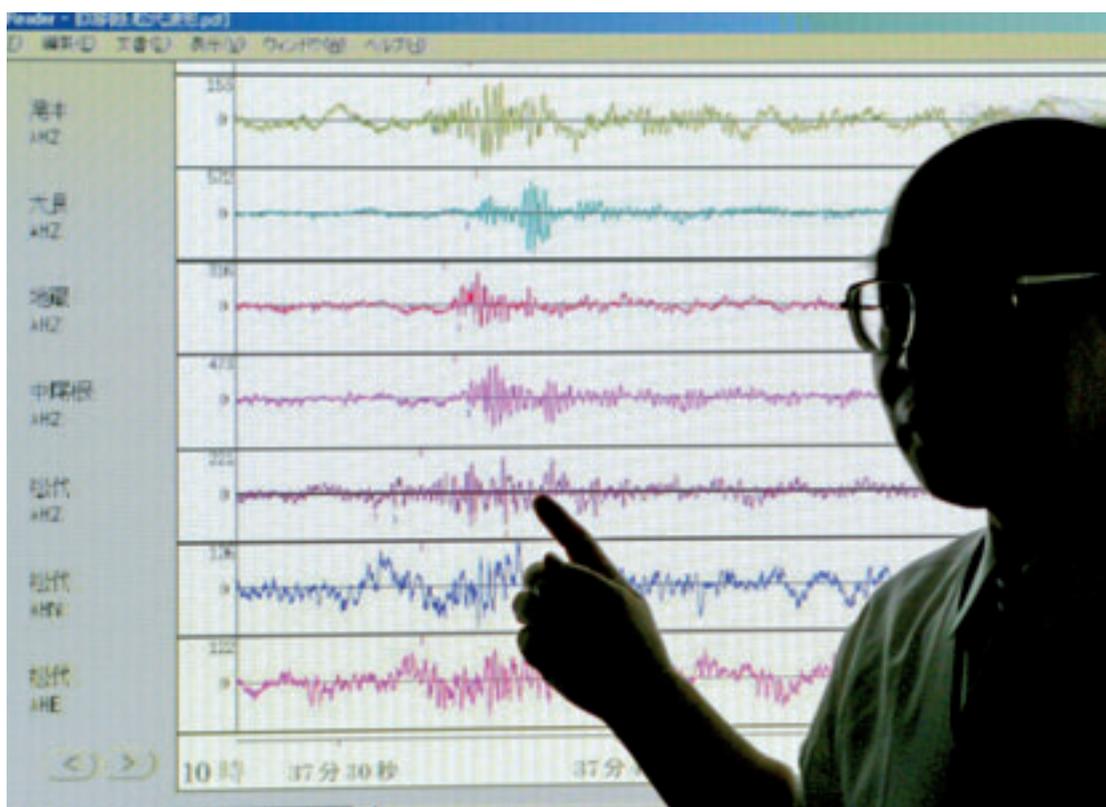
Das EVD hat am 28. Februar die Namen von drei natürlichen Personen in den Anhang der Verordnung über Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire (SR 946.231.13) aufgenommen (AS 2006 805). Am 12. Juni hat das Departement zusätzliche Daten zu diesen Personen in den Anhang eingetragen und die bestehenden Angaben bereinigt (AS 2006 2367).

In Ausführung der UNO-Sicherheitsratsresolution 1672 (2006) hat das EVD am 10. Mai vier natürliche Personen den Finanz- und Reiserestriktionen der Verordnung über Massnahmen gegenüber Sudan (SR 946.231.18) unterworfen (AS 2006 2001). Zuvor waren noch keine Personen von den Beschränkungen betroffen.

Der Anhang der Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak (SR 946.206) wurde am 15. Juni nach der Vorgabe des zuständigen UNO-Sicherheitsratskomitees um die Namen von zwei Unternehmen erweitert (AS 2006 2545). Der Anhang listet die natürlichen Personen, Unternehmen und Körperschaften auf, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gesperrt sind. Im Zusammenhang mit dem im Herbst 2005 veröffentlichten Schlussbericht der Untersuchungskommission (*Independent Inquiry Committee, IIC*) zur Abklärung von Korruptionsvorwürfen im Rahmen des «Oil for Food»-Programms eröffneten die Bundesanwaltschaft, aber auch das SECO, im Berichtsjahr rund 30 Strafverfahren.

Am 25. Oktober hat der Bundesrat Zwangsmassnahmen gegen Nordkorea beschlossen. Die Verordnung über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea (AS 2006 4237; SR 946.231.127.6) setzt die Resolution 1718 (2006) um, die der UNO-Sicherheitsrat als Reaktion auf den nordkoreanischen Atomwaffentest vom 9. Oktober verabschiedet hat. Die Verordnung sieht ein Export- und Importverbot für schweres Kriegsgerät sowie für Güter und Technologien vor, die für Massenvernichtungswaffen- und Trägerraketenprogramme verwendet werden können. Sie untersagt die Lieferung von Luxusgütern nach Nordkorea und bestimmt, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von Personen, Unternehmen und Organisationen, die zur Entwicklung und zum Bau nordkoreanischer Massenvernichtungswaffen und Trägerraketen beitragen, gesperrt sind. Aufgelistete natürliche Personen dürfen nicht mehr in die Schweiz einreisen. Die UNO hat bisher keine Listen von Personen veröffentlicht, die den Finanz- und Reisebeschränkungen unterworfen sind.

Der Bundesrat hat am 1. November Massnahmen betreffend Libanon verordnet (AS 2006 4299; SR 946.231.148.9) und damit die UNO-Sicherheitsratsresolution 1701 (2006) umgesetzt. Die Verordnung verbietet den Export von Rüstungsgütern und verwandtem Material.



Im Oktober hat der Bundesrat – als Reaktion auf den Atomtest Nordkoreas – Zwangsmassnahmen gegen das Land beschlossen. Foto: Ein japanischer Meteorologe zeigt die Kurve des Erdbebens an, das der nordkoreanische Atomtest ausgelöst hat.

Bild: Keystone

Die Embargomassnahmen gegen Belarus wurden wegen der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien bei den Präsidentschaftswahlen verhängt. Der Alltag in Weissrussland ist von Armut bestimmt.



Bild: Keystone

Die Gewährung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich der Finanzierung, der Vermittlung und der technischen Ausbildung, im Zusammenhang mit Rüstungsgütern ist ebenfalls untersagt. Das Embargo richtet sich in der Zielsetzung nicht gegen Libanon als Staat, sondern gegen bewaffnete Milizen wie die Hizbullah. Reine Rüstungsgüterembargos können grundsätzlich mit der bestehenden Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung umgesetzt werden. Da die vom Sicherheitsrat verhängten Massnahmen jedoch über ein reines Güterembargo hinausgehen, hat der Bundesrat entschieden, zur lückenlosen Umsetzung der Resolution 1701 (2006) eine Verordnung zu erlassen, die sich auf das Embargogesetz stützt.

Die Verordnung vom 8. Dezember 1997 über Massnahmen gegenüber Sierra Leone (SR 946.209) wurde unverändert weitergeführt.

7.1.2.2 Embargomassnahmen der EU

Der Bundesrat hat am 18. Januar die Verordnung über Massnahmen gegenüber Usbekistan (AS 2006 189; SR 946.231.17) beschlossen. Diese enthält ein Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und Gütern zur internen Repression sowie Reiserestriktionen. Zwölf Personen, die für die Niederschlagung von Protesten in Andischan im Mai 2005 verantwortlich gemacht werden, dürfen nicht mehr in die Schweiz einreisen.

Am 28. Juni hat der Bundesrat Zwangsmassnahmen gegen Belarus (Weissrussland) verhängt und eine entsprechende Verordnung erlassen (AS 2006 2749). Die Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) sieht die Sperrung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von 36 Angehörigen der Regierung und politischer Institutionen vor. 37 Personen ist es verboten, in die Schweiz einzureisen. Die Massnahmen wurden in Anbetracht der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien bei den Präsidentschaftswahlen vom 19. März verhängt.

Ebenfalls am 28. Juni hat der Bundesrat eine Totalrevision der Verordnung über Massnahmen gegenüber Myanmar (SR 946.231.157.5, vormals SR 946.208.2, AS 2006 2759) beschlossen. Die neue Verordnung erweitert das bestehende Embargo für Rüstungs- und Repressionsgüter um das Verbot, Dienstleistungen jeglicher Art im Zusammenhang mit diesen Gütern oder mit militärischen Aktivitäten in Myanmar zu erbringen. Die Sperrung von Geldern und des Zahlungsverkehrs wurde auf sämtliche Vermögenswerte sowie auf 392 (zuvor 270) Angehörige des burmesischen Regimes ausgedehnt. Diese Personen dürfen auch nicht in die Schweiz einreisen. Es ist überdies nun verboten, Beteiligungen an 39 staat-

lich kontrollierten burmesischen Unternehmen zu erwerben oder diesen Unternehmen Kredite zu gewähren.

Der Titel der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (SR 946.207) wurde am 30. August den aktuellen Verhältnissen angepasst (AS 2006 3727). Die Verordnung vom 19. März 2002 über Massnahmen gegenüber Simbabwe (SR 946.209.2) erfuhr im Berichtsjahr keine Änderung.

7.1.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten

Die Massnahmen gemäss der Verordnung vom 29. November 2002 über den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Diamantenverordnung, SR 946.231.11) wurden weitergeführt. Damit setzt die Schweiz das Zertifizierungssystem des sogenannten Kimberley-Prozesses um, das verhindern soll, dass Konfliktdiamanten auf die internationalen Märkte gelangen. Die Ein- und Ausfuhr sowie die Ein- und Auslagerung in und aus Zolllagern von Rohdiamanten ist nur noch gestattet, wenn diese von einem Zertifikat begleitet sind, das ein Teilnehmer des Kimberley-Prozesses ausgestellt hat. Mit der Aufnahme von Neuseeland und Bangladesch nehmen nun 71 Staaten (einschliesslich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union) am Kimberley-Prozess teil.

Im Berichtsjahr wurde das per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzte Zertifizierungssystem erstmals einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Der anlässlich der Plenarversammlung Anfang November in Gaborone (Botswana) verabschiedete Evaluationsbericht kommt insgesamt zu einer sehr positiven Beurteilung. Der Erfolg des Kimberley-Prozesses ist zu einem grossen Teil auf die flexible und pragmatische Vorgehensweise sowie das Engagement der Teilnehmerstaaten, der Diamantenindustrie sowie der im Prozess vertretenen Nichtregierungsorganisationen zurückzuführen. Heute werden praktisch die gesamte weltweite Rohdiamantenproduktion und der Rohdiamantenhandel durch den Kimberley-Prozess kontrolliert. Der Evaluationsbericht enthält auch eine Reihe von Empfehlungen für Verbesserungen. Die Stärkung der internen Kontrollmechanismen der Teilnehmerstaaten wird dabei als vorrangliche Massnahme erachtet.

Die Schweiz hat zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2006 insgesamt 729 Zertifikate für Rohdiamanten ausgestellt. In derselben Periode wurden Rohdiamanten im Wert von 1,29 Milliarden Dollar (9,43 Mio. Karat) importiert bzw. in Zolllager eingelagert und solche im Wert von 1,59 Milliarden Dollar (9,38 Mio. Karat) exportiert bzw. aus Zolllagern ausgelagert. Über 95 Prozent des Rohdiamantenhandels findet in der Schweiz über die Zolllager statt.



Der Kimberley-Prozess, der den Handel mit Konfliktdiamanten unterbinden soll, verläuft dank des Engagements der Teilnehmerstaaten erfolgreich. Das Foto zeigt Arbeiterinnen einer Rohdiamantenmine in Marange, Simbabwe.

Bild: Keystone

